

2001 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates verfolgt den Zweck, das Wesen der parlamentarischen Immunität in jenem Umfang, wie dies vom Standpunkt des parlamentarischen Systems her zeitgemäß gerechtfertigt und notwendig ist, festzulegen und gleichzeitig die parlamentarische Immunität dort, wo sie nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ist, ersatzlos abzuschaffen.

Nach der vorgesehenen Regelung soll für Delikte, die mit der politischen Tätigkeit eines Abgeordneten offensichtlich in keinem Zusammenhang stehen, eine Verfolgung grundsätzlich ohne weiteres möglich sein, während in allen anderen Fällen, einschließlich Verhaftungsschutz, eine der derzeitigen Rechtslage ähnliche Regelung aufrecht erhalten bleibt. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Vertretungskörpers einzuholen, wenn dies der betroffene Mandatar oder ein Drittel der Mitglieder des mit Immunitätsangelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Neu ist die Bestimmung, daß Hausdurchsuchungen bei Parlamentariern der Zustimmung des Vertretungskörpers bedürfen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 03 15

H e l l e r
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann